



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 29

17. Juli 2019

Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Fischerprüfung am 28.09.2019 um 09:00 Uhr im Landratsamt Stendal	182
Außerbetriebsetzung und Beseitigung einer Stauanlage im Kuhgraben	182
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – „Auenreaktivierung in der Hohen Garbe Maßnahmenkomplexe 2, 3 und 5“	183
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Gewährung von Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner sowie sonstige ehrenamtlich Tätige entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises Stendal	183
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Öffentliche Beteiligung und Auslegung des 1. Entwurfs der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA)	184
3. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Uchtsprunge	185
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Uenglingen	185
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Dahlen	185
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates	186
4. Hansestadt Havelberg	
Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Einbeziehungssatzung „Havelberg – Grüner Weg“	186
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Bürgermeisters	186
5. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	186
Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	188
Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen und Kuratorium für die Tageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	189
6. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	191
Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	192
7. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	
Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Lüderitz-Forst BAB A14 Einladung zur Teilnehmerversammlung	193
8. Unterhaltungsverband Tanger	
Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ zur Berufung von Vertretern der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer, der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, in die Verbandsversammlung	193
9. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	
Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Regionalverbandes Altmark	194
10. IGZ BIC Altmark GmbH	
Bekanntmachung Jahresabschluss 2018	194

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der Fischerprüfungsordnung (FischPrüfO) vom 14. November 1994 (GVBl. LSA S. 998), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 240) bekannt:

Die Fischerprüfung als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Fischereischeins findet am 28. September 2019 um 09:00 Uhr im Landratsamt Stendal in der Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal statt.

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind bis zum 29.08.2019 zu den Öffnungszeiten (dienstags und donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 17:00 Uhr) beim Landkreis Stendal in der Unteren Jagd- und Fischereibehörde, Wendstraße 30, Zimmer 441 in 39576 Hansestadt Stendal zu stellen.

Zur Prüfung kann sich anmelden, wer zum Zeitpunkt der Prüfung das 13. Lebensjahr vollendet hat. Zur Anmeldung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach dem Alter des Teilnehmers zum Zeitpunkt der Prüfung richtet. Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, entrichten eine Gebühr in Höhe von 56,00 €. Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entrichten eine Gebühr von 28,00 €.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Prüfung ein 30-stündiger Pflichtlehrgang absolviert werden muss. Informationen zu Lehrgangsterminen und -inhalten erhalten Sie bei den lehrgangsdurchführenden Vereinen und in der unteren Fischereibehörde.

Weitere Informationen können Sie unter Telefonnummer 03931/608009, 03931/608024 oder 03931/608025 erfragen.

Stendal, den 04.07.2019

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Außerbetriebsetzung einer Stauanlage in der Gemarkung Hassel

Stauanlagen dürfen gemäß § 40 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. Da die Stauanlage vor dem 08. September 1993 errichtet wurde, eine wasserrechtliche Zulassung nicht nachgewiesen werden konnte und keine Gestattung beantragt wurde, wird das Verfahren von Amts wegen nach § 40 Abs. 4 WG LSA durchgeführt.

Die Stauanlage befindet sich in der Gemarkung Hassel, Flur 8, Flurstück 1/3, im Kuhgraben. Die Außerbetriebnahme der Stauanlage kann sich auf weitere Flurstücke in der Gemarkung Hassel im näheren Bereich der Stauanlage bzw. des Verlaufs des Kuhgrabens auswirken.

Die Außerbetriebsetzung begründet sich aus dem schlechten Zustand der Anlage. Diese soll zurückgebaut und durch eine Sohlgleite ersetzt werden.

Genehmigungsbehörde für das Vorhaben ist der

Landkreis Stendal
untere Wasserbehörde
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal.

Nach § 40 Absatz 3 WG LSA wird die Frist, in welcher Geschädigte die Verpflichtung nach § 40 Absatz 2 WG LSA übernehmen müssen, bis zum 07.08.2019 festgesetzt.

Die Genehmigung zur Außerbetriebsetzung einer Stauanlage darf gemäß § 40 Abs. 2 WG LSA nur versagt werden, wenn sich ein anderer, der durch das Außerbetriebssetzen oder die Beseitigung der Stauanlage geschädigt würde, verpflichtet die Kosten der Erhaltung zu ersetzen oder die Stauanlage zu erhalten.

Nachweislich von der Außerbetriebnahme Geschädigte können diesbezüglich Vorschläge zur Verpflichtung bis zum 07.08.2019 beim Landkreis Stendal einreichen.

Die Verpflichtung der Geschädigten kann nur die Abdeckung des Kostenerstattungsanspruchs des Eigentümers oder die Stauanlage selber zu erhalten zum Inhalt haben. Andere Verpflichtungen und Ansprüche entbehren der gesetzlichen Grundlage und sind deshalb nicht zulässig. Nach dem 07.08.2019 eingereichte Vorschläge zur Verpflichtung bleiben in diesem Verfahren

unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Vorschläge die nicht den Namen und die Anschrift des Absenders erkennen lassen.
 Unterlagen zum Verfahren können auch auf der Internetseite des Landkreises Stendal www.landkreis-stendal.de eingesehen werden.

Stendal, den 03.07.2019



Carsten Wulfänger



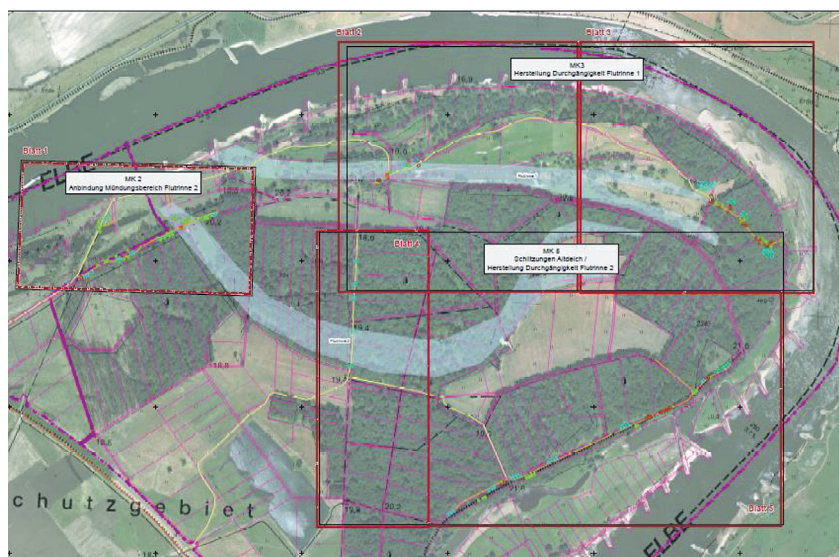
Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers.

Folgendes Vorhaben wurde beim Landkreis Stendal beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
23.10.2018	Trägerbund Burg Lenzen (Elbe) e.V.	Auenreaktivierung in der Hohen Garbe Maßnahmenkomplexe 2, 3 und 5	Aulosen	1 und 2	diverse



Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das Vorhaben wird in Anhang 1 UVPG unter Nummer 13.18.1 genannt.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Nach § 6 (2) Punkt 12 der Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“ sind die Maßnahmen zur Auenreaktivierung im Sinne der Entwicklung des Naturschutzgebietes sowie dem Wiederherstellungsgebot eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume zulässig
- Für die Umsetzung aller Maßnahmen des Naturschutzprojektes gelten aufgrund der Lage in sensiblen Schutzgebieten folgende Grundsätze, die berücksichtigt werden:
 - Zulassung einer maximal möglichen Eigendynamik
 - Beachtung der Vorgaben, Randbedingungen und Prioritäten aus geltenden Verordnungen, Schutzgebietsbestimmungen und Schutzplänen
 - Die Bautechnologie ist der Empfindlichkeit des Naturraumes und der Schutzgebiete anzupassen
 - Planung einer ausgeglichenen Massenbilanz
 - Keine nachteiligen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet der Elbe.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2,

im Zeitraum vom 17.07.2019 bis 17.08.2019

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7228 erforderlich.

Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und

ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 02.07.2019



Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Gewährung von Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner sowie sonstige ehrenamtlich Tätige entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises Stendal

Inhalt

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsätze
- § 2 Reisekostenvergütung
- § 3 Verdienstausschlag
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Verlust des Anspruches
- § 6 Steuerliche Behandlung

II. Abschnitt

Festsetzung der Entschädigungen

- § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages
- § 8 Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

III. Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 9 Sprachliche Gleichstellung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 43 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 04.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder des Kreistages, sachkundige Einwohner und sonstige zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten
 - für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes
 - für Fahrten zum Sitzungsort
 - für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung
 - der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen
 abgegolten.
- (3) Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag besteht nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung.

§ 2 Reisekostenvergütung

- (1) Reisekostenvergütung wird nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2) Dies gilt für
 - Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes
 - Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück
 - Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorsitzenden des Kreistages oder des Landrates erfolgen.
- (3) Die vorherige schriftliche Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilen für
 - die Mitglieder des Kreistages der Vorsitzende des Kreistages
 - für den Vorsitzenden des Kreistages dessen Stellvertreter
 - alle übrigen ehrenamtlich Tätigen der Landrat.
- (4) Mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Personen abgegolten.
- (5) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 3 Verdienstausschlag

- (1) Erwerbstätige Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und glaubhaft gemachte Arbeitsverdienst ersetzt.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale i.H.v. 19,00 Euro je Stunde gewährt.
- (3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle des Ersatzes wird auf Antrag privater Arbeitgeber das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet.

- (4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale, in Höhe von maximal 19,00 Euro pro Stunde, gewährt.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatliche Pauschale gewährt und am ersten des Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (3) Reisekosten für Dienstreisen, Fahrten zum Sitzungsort, Ersatz für Verdienstaussfall sowie die Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen werden nur auf Antrag im darauffolgenden Monat in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten erstattet.
- (4) Als Antrag auf Zahlung des Sitzungsgeldes und Fahrtkostenerstattung mit nichtöffentlichen Verkehrsmitteln gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.

§ 5 Verlust des Anspruches

- (1) Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.
- (2) Ansprüche auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit entfallen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.
- (3) Mitglieder des Kreistages, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, in denen sie kein Mitglied sind, gelten als Zuhörer. In diesem Fall steht ihnen kein Anspruch auf Auslagenerstattung, Ersatz des Verdienstaussfalles und Aufwandsentschädigung zu.

§ 6 Steuerliche Behandlung

- (1) Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt wird, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung der Entschädigung ist jeder zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene selbst verantwortlich.

II. Abschnitt Festsetzung der Entschädigungen

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

- (1) Mitglieder des Kreistages erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 173,00 Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 173,00 Euro. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Kreistages für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit die zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 173,00 Euro gewährt.
- (3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse des Kreistages, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, sowie die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 173,00 Euro. Für den Verhinderungsfall gilt Abs. 2 Satz 2.
- (4) Der Vorsitzende eines ständigen Unterausschusses, der aufgrund eines Gesetzes einzurichten ist, erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 86,50 Euro. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit die zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 86,50 Euro gewährt.
- (5) Die Mitglieder des Kreistages erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro je Sitzung und Tag. Findet an einem Tag eine zweite Sitzung statt, erhalten die Mitglieder des Kreistages ein Sitzungsgeld für diesen Tag in Höhe von 34,00 Euro. Finden mehr als zwei Sitzungen an einem Tag statt, so beträgt das Sitzungsgeld für diesen Tag maximal 42,50 Euro.
- (6) Als Sitzungen gelten:
 - Sitzungen des Kreistages
 - Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages,
 - Sitzungen der ständigen Unterausschüsse des Kreistages, die aufgrund eines Gesetzes einzurichten sind und
 - Sitzungen der Fraktionen.

§ 8 Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (JHA) und Mitglieder des Unterausschusses des JHA sowie Mitglieder von Beiräten und sonstigen Gremien erhalten anstelle einer Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro je Sitzung und Tag.
- (2) Übersteigen die notwendigen Auslagen das gezahlte Sitzungsgeld je Sitzung und Tag können die Mehrkosten geltend gemacht werden. Sie können jedoch frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind die Belege beizufügen.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 04.07.2019 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner vom 03.07.2014 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, 05. Juli 2019



Carsten Wulfänger



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark Öffentliche Beteiligung und Auslegung des 1. Entwurfs der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA)

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80. Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA beschlossen. Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts wird hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme zum 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA sowie zu seiner Begründung und zu dem Umweltbericht gegeben, § 9 ROG, § 7 Abs. 5 LEntwG LSA.

Der 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA, seine Begründung, der Umweltbericht und zweckdienliche Unterlagen werden in den Kreisverwaltungen und in den Verwaltungen der Einheits- und Verbandsgemeinden in der Planungsregion Altmark zwischen dem 01.08.2019 und dem 31.12.2019 ausgelegt. Stellungnahmen sind bis zum einschließlich 31.01.2020 mitzuteilen. Bestandteile der Änderung und Ergänzung sind die Konkretisierung und Umsetzung der Ziele und Grundsätze des LEP 2010 LSA auf Ebene der Regionalplanung für den Planungsraum Altmark mit den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal (§ 21 Abs.1 LEntwG LSA).

Folgende im REP Altmark 2005 enthaltene Festlegungen sind von der Änderung und Ergänzung betroffen:

Raumstruktur

- Kulturlandschaften
- Ländlicher Raum
- Entwicklungsachsen

Freiraumstruktur

- Natur und Landschaft
- Hochwasserschutz
- Rohstoffsicherung
- Wassergewinnung
- Kultur und Denkmalpflege
- Tourismus und Erholung
- Landwirtschaft

Wirtschaft und technische Infrastruktur

- Wirtschaft/ Industrie- und Gewerbe
- Wissenschaft und Forschung
- Verkehr/ Logistik

Folgende sachliche Teilpläne sind nicht betroffen von der Änderung und Ergänzung des REP 2005 Altmark:

- Ergänzung des REP 2005 Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“, in der Form der zweiten Änderung, bekanntgemacht in den Amtsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel am 26.09.2018.
- Ergänzung des REP 2005 Altmark um des sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“, bekanntgemacht in den Amtsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel am 23.05.2018.

Der 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA, seine Begründung und der Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen liegen in der Zeit vom 01.08.2019 bis zum 31.12.2019 in den nachfolgend genannten Dienststellen zur kostenlosen Einsichtnahme öffentlich aus:

Ort der Auslegung	Öffnungszeiten
Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Ackerstraße 13 29410 Salzwedel	Montag -Freitag 8:30 Uhr – 12.00 Uhr Montag, Mittwoch 13.00 Uhr – 15.30 Uhr Dienstag 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Altmarkkreis Salzwedel -Bauordungsamt- Karl-Marx-Straße 32 29410 Salzwedel	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8:30 Uhr – 11:30 Uhr Dienstag: 13:00 Uhr – 18:00 Uhr Donnerstag: 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Landkreis Stendal -Bauordungsamt- Arnimer Straße 1-4 39576 Stendal	Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
Verbandsgemeinde Seehausen Große Brüderstraße 1 39615 Seehausen (Altmark)	Dienstag: 08.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr Donnerstag: 08.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck An der Zuckerfabrik 1 39596 Goldbeck	Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr Mittwoch und Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Ort der Auslegung	Öffnungszeiten
Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg Ernst-Thälmann-Straße 10 39606 Hansestadt Osterburg	Dienstag, Donnerstag, Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr Dienstag: 14:00 Uhr – 17:00 Uhr Donnerstag: 14:00 Uhr – 15:00 Uhr
Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal -Planungsamt- Moltkestraße 34-36 39576 Stendal	Montag, Dienstag: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr Donnerstag: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr Freitag: 09:00 Uhr – 13:00 Uhr
Einheitsgemeinde Tangermünde SG Investitionen/ Liegenschaften Lange Str. 61 39590 Tangermünde	Montag, Mittwoch, Donnerstag: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr Dienstag: 09:00 Uhr – 17:00 Uhr Freitag: 08:00 Uhr – 11:00 Uhr
Hansestadt Havelberg Liegenschaften/ Bauverwaltung Am Markt 1 39539 Hansestadt Havelberg	Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr Freitag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land -Bauamt- Bismarckstr. 12 39524 Schönhausen (Elbe)	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr Dienstag: 13:00 Uhr – 18:00 Uhr Donnerstag: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte -Bauamt- Bismarckstraße 5 39517 Tangerhütte	Dienstag, Donnerstag, Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr Dienstag: 13:00 Uhr – 18:00 Uhr Donnerstag: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Stadt Bismark -Bauamt- Breite Str. 11 39629 Bismark (Altmark)	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr Montag, Donnerstag: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr Dienstag: 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) Schulstraße 11 39624 Kalbe (Milde)	Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr Montag und Freitag nach Vereinbarung
Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen Fachbereich Baudienstleistungen Zi. 116 Rudolf-Breitscheid-Straße 3 39638 Gardelegen	Montag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr Donnerstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr Freitag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Arendsee -Bauamt- Am Markt 3 39619 Arendsee (Altmark)	Dienstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr Donnerstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Stadt Klötze Liegenschaften/ Bau Schulplatz 1 38486 Klötze	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr Montag und Donnerstag: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr Dienstag: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Hansestadt Salzwedel -Bauamt- An der Mönchskirche 5 29410 Hansestadt Salzwedel	Montag: 09:00 Uhr - 15:30 Uhr Dienstag: 09:00 Uhr - 17:30 Uhr Donnerstag: 09:00 Uhr - 15:30 Uhr Freitag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf -SG Bau- Am Marschweg 3 38489 Beetzendorf	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr Dienstag: 13:00 Uhr – 18:00 Uhr Donnerstag: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Bekanntmachung im Internet: Der 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA, **seine Begründung, der Umweltbericht und zweckdienliche Unterlagen** stehen auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (www.altmark.eu/regionalplanung) zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung.

Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA, zu **seiner Begründung und zum Umweltbericht** können per E-Mail an stuehnungen@rpg-altmark.de oder per Post an die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13; 29410 Hansestadt Salzwedel innerhalb der o.g. Frist gesendet oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Hinweis: Entsprechend der Datenschutz Grundverordnung (EU-DSGVO) werden Stellungnahmen, die als Anhang zu einer E-Mail übersendet werden, ausschließlich im PDF-Format akzeptiert. Andere Dateiformate werden vom Server abgewiesen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark hat keinen Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet.

Nach dem 31.01.2020 eingehende Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, werden nicht erstattet.




Carsten Wulfänger
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

Zu der am Donnerstag,

den 25.07.2019 um 19:00 Uhr im Ortschaftsbüro, OT Börnitz, Volgfelder Straße 14, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Uchtspringe lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.07.2019
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Klagen gegen 2 Bescheide der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt **VII/0035**
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.07.2019
- 9 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Hansestadt Stendal, 11.07.2019

Jürgen Schlawke
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

Zu der am Donnerstag,

den 25.07.2019 um 19:00 Uhr im FF-Versammlungsraum, OT Uenglingen, Unter den Linden 3, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Uenglingen lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.07.2019
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Bestätigung der Straßenreinigungssatzung mit Änderungen **VII/0024**
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.07.2019
- 9 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Hansestadt Stendal, 11.07.2019

Martin Ritzmann
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

Zu der am Freitag,

den 26.07.2019 um 18:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Gohre, Kleine Gohrer Str. 5, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Dahlen lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils